

Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 28

Freitag, den 26. April 2019

Nummer 4

Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

pawahl, die Wahl zum Gemeinderat, zum Kreistag und die Ortschaftsratswahlen Thürmsdorf und Struppen-Siedlung gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. In der Gemeinde Struppen werden an diesem Tag die Euro-

2. Die Gemeinde ist in die folgenden vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	
S 01	OT Struppen OT Ebenheit	Gemeinde Struppen Ratssaal Hauptstr. 48	X
S 02	OT Naundorf	OT Naundorf Wehlener Str. 14	
S 03	OT Strand OT Thürmsdorf OT Weißig	Feuerwehrgerätehaus OT Thürmsdorf Gartenweg 4	X
S 04	OT Struppen-Siedlung	Ferienpension Hohe Str. 57 OT Struppen-Siedlung	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. Mai 2019 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Mit Anordnung des Kreiswahlleiters vom 22. Januar 2019 wurde die Stadt Königstein mit der Durchführung der Briefwahl für die Europawahl für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, also auch die Gemeinde Struppen, beauftragt. Der Briefwahlvorstand übernimmt auf Grund der verbundenen Wahlen auch die Aufgaben für die Kommunalwahlen. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag 15:00 Uhr zur Zulassung der Wahlbriefe und 18:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Grundschule Königstein, Schreiberberg 1 in 01824 Königstein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament	weißlich
Gemeinderatswahl	grün
Kreistagswahlen	rosa
Ortschaftsratswahl	blau

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

3.1. Für die **Europawahl** werden weißliche Stimmzettel verwendet

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2. Jeder Wähler hat bei der **Gemeinderatswahl**, **Ortschaftsratswahl** und der **Kreistagswahl** jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält für die **Gemeinderatswahl, die Ortschaftsratswahlen** und die **Kreistagswahl** unter fortlaufender Nummer

1. die für das Wahlgebiet/den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und gegebenenfalls die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.
- Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (Verhältniswahl). Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzuschicken.
 - 4.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die Europawahl die folgenden Unterlagen beschaffen:
 - einen amtlichen Wahlschein für die Europawahl
 - einen amtlichen weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
 - 4.2 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in der Gemeinde, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes erfolgen. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die Kommunalwahlen die folgenden Unterlagen beschaffen:
 - einen amtlichen Wahlschein für die Kommunalwahl
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl

- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 4.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie
 - hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und
 - hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens ebenfalls am Wahltag bis 18:00 Uhr
 eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
 5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 6. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Königstein, 11.04.2019

Tobias Kummer
 Bürgermeister
 im Auftrag der Gemeinde Struppen



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 31. Mai 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen ist:
Freitag, der 17. Mai 2019

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Veränderte Sprechzeiten am 27.05.2019

Das Rathaus der Stadt Königstein ist am 27.05.2019 geschlossen. Die Sprechzeiten entfallen an diesem Tag. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Königstein, 05.04.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert

Altkleidersammlung was ist zu beachten?

In der Vergangenheit wurde wiederholt festgestellt, dass verschiedenste Abfälle in den aufgestellten Altkleidercontainern entsorgt werden. Auch werden immer wieder Abfälle neben den Containern abgestellt, welche von den Entsorgern dann nicht mitgenommen werden. Für die Beseitigung dieser Abfälle fallen zusätzliche Kosten an, welche vom Entsorger oder der Stadt/Gemeinde zu tragen sind.



Der Altkleidercontainer ist eine gute Möglichkeit, nicht mehr benötigte Kleidung einem guten Zweck zuzuführen. Was alles rein darf und was es dabei zu beachten gibt, erklären wir Ihnen hier.

Diese Kleidung darf zum Recycling in den Container

- Saubere Kleidung
- Tisch- und Bettwäsche, Gardinen
- Socken und Unterwäsche
- Hüte und Pelze
- Schuhe (getrennt in Säcken/Tüten)
- Federbetten
- Auch zerrissene Kleidung aus Baumwolle können Sie in den Container geben. Diese werden dann zum Beispiel noch zu Dämmstoffen oder Putzklappen verarbeitet.

Dennoch kann nicht mehr alles wiederverwertet werden. Manche Sachen gehören daher in **den Hausmüll**.

Das gehört nicht mehr in den Altkleidercontainer!

- Kleidung, die mit Farbe oder Öl verschmutzt ist
- kaputte Schuhe
- kaputte synthetische Kleidung
- Nahrungsmittel
- Elektronische Datenträger (CD, Video, DVD)

Nicht jeder aufgestellte Container gehört einem seriösen Anbieter. Da das Geschäft mit gespendeten Kleidern riesig ist, gibt es auch einige illegal aufgestellte Sammelstellen.

Achten Sie bei der Auswahl des Containers daher auf bekannte und seriöse Organisationen wie etwa das **DRK**, **HGM** (Grüne Container, auch gelbe) **Malteser** oder **Diakonie**.



Auch lokale Anbieter sammeln Kleidung. Prüfen Sie daher auch, ob auf dem Container entsprechende Kontaktdaten angebracht sind.

Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung in unseren Ortsteilen stellen Sie bitte an den Containerstandorten keine Abfälle ab und werfen Sie diese auch nicht in die Altkleidercontainer.

Die ehrenamtliche Rentenberatung findet weiterhin statt!

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (ehemals BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) entgegen und berät Sie gern in Rentenfragen.

Zu diesen Terminen bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit: den aktuellen Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte der Krankenkasse, Ihre persönliche Steuer-Identifikations-Nr., die IBAN und BIC vom Girokonto, Geburtsurkunden der Kinder, und wenn vorhanden: den Schwerbehindertenausweis, die letzten Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, bei ungeklärtem Rentenkonto bitte **zusätzlich** SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse im Original mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Aufwändige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Für einen Termin, welche derzeit für Königstein in Krippen stattfinden, melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Bochat unter: 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu.

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.

Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen

Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen**, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden.

Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharmer Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln.

Öffnungszeiten und Kontaktdaten

Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

MONTAG	9.00 - 12.00 Uhr
DIENSTAG	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
MITTWOCH	geschlossen
DONNERSTAG	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
FREITAG	9.00 - 12.00 Uhr

Bis zum 17.05.2019 ist das Bürgerbüro eingeschränkt geöffnet, bitte informieren Sie sich an der Bekanntmachungstafel vor dem Gemeinderamt.

Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Struppen

Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de

Bauhof Struppen

Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen

Telefon 035020 776833
E-Mail: kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen

Telefon 035020 70455
E-Mail- grundschule@struppen.de
www.struppen.de Grundschule und Kindereinrichtungen

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

Stadtverwaltung Königstein

Bürgermeister – Herr Kummer
post@stadt-koenigstein.de 035021 997-50
Termine nach Vereinbarung!

Sekretariat des Bürgermeisters – Frau S. Döring
sekretariat@stadt-koenigstein.de/
amtsblatt@stadt-koenigstein.de 035021 997-50

Hauptamt – Frau Lehmann
hauptamtstadt-koenigstein.de 035021 997-13

Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe - Frau Kretschmann/Frau Zscheile
hauptamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-10

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

Standesamt Königstein – Frau Zscheile
standesamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-11
Das Standesamt ist nur nach telefonischer bzw. persönlicher Terminabstimmung erreichbar!

Sachgebiet Sicherheit und Ordnung - Herr Jeremias/Frau Bräuer
ordnungsamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-18/-19

Sachgebiet Sozialwesen, Schulen, Sport – Frau Forkert
hauptamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-12

Sachgebiet Personal/Anlagenbuchhaltung – Frau Topp
hauptamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-15

Kämmerei – Frau Hamisch
finanzen@stadt-koenigstein.de 035021 997-21

Sachgebiet Haushalt - Frau Seifert
finanzen@stadt-koenigstein.de 035021 997-20

Kasse

Frau Böttger 035021 997-25

Frau K. Döring 035021 997-23

Frau Haubold 035021 997-24

kasse@stadt-koenigstein.de

Sachgebiet Steuern, Abgaben – Frau Hahn
finanzen@stadt-koenigstein.de 035021 997-22

Bauamt
bauamt@stadt-koenigstein.de 035021 997-50

Tiefbau
Herr Gröger 035021 997-31

Hochbau
Frau Sauer 035021 997-32

Gewässerunterhaltung/Fördermittelbewirtschaftung
Frau Hartenstein 035021 997-14

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement -
Herr Fischer 035021 997-16

liegenschaften@stadt-koenigstein.de
Frau Kojok 035021 997-27

Öffnungszeiten der Ämter

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Bürgerpolizistin

Polizeihauptmeisterin Ludwig
03501 519-270, 0173 37 40 221

Termine nach Vereinbarung!

Rufnummer bei Nichterreichbarkeit 03501 519-0

Lagerhalle gesucht

Die Gemeinde Struppen möchte für ca. 2 Jahre eine Lagerhalle in Struppen oder einem Ortsteilen anmieten. Angebote per E-Mail erbeten: gemeinde@struppen.de oder an Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am 8. Mai 2019, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5, statt.

J. Gerstemann
Ortsvorsteher

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung im Ortsteil Struppen Siedlung

findet am 9. Mai 2019, 19:00 Uhr in der Pension „Kleiner König“, Hohe Straße 57 (vormals Pension Vater) statt.

B. Verdang
Ortsvorsteherin

Einwohnerversammlung Weißig

Am Donnerstag, dem 16. Mai 2019 findet 19:00 Uhr eine Einwohnerversammlung im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Weißig statt.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 21. Mai 2019, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungs- und Anschlagtafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Hinweis: Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kann eine Woche vor der Sitzung unter www.struppen.de „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.04.2019

Beschluss Nr. 30-04/19 09.04.2019

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag nach § 68 SächsBO: Änderung der Dachform eines bestehenden Schuppens, Flur Nr. 158/3, Gemarkung Weißig, 01796 Struppen, OT Weißig

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das Einvernehmen für den Bauantrag zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. §69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 31-04/19 09.04.2019

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag nach § 68 SächsBO: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flur Nr. 96/3, Gemarkung Weißig, 01796 Struppen, OT Weißig

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das Einvernehmen für den Bauantrag zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. §69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 32-04/19 09.04.2019

Bestätigung der Neuwahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Naundorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen bestätigt die Wahl der neuen Wehrleitung der FFw Naundorf vom 27.03.2019.

Wehrleiter	-	Steinborn, Karsten
Stellvertretender Wehrleiter	-	Heinz, Karsten
Gerätewart	-	Eidam, Klaus

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 33-04/19 09.04.2019

Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen für den Ausbau der Ortsstraße Südstraße 31 - 34 in Struppen mit Mitteln aus der Förderung KStB-A

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Leistungen für den Ausbau der Ortsstraße Südstraße 31 – 34 in Struppen an die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Wilhelm-Rönsch-Str. 2, 01454 Radeberg mit einer geprüften Angebotssumme von 114.410,16 € (brutto). Die Finanzierung erfolgt aus 30 % Eigenmitteln und 70 % Förderung durch den Kommunalen Straßen- und Brückenbau.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 34-04/19 09.04.2019

Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen für den Ausbau der Ortsstraße Kirchberg 1 in Struppen mit Mitteln aus der Förderung KStB-A

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Leistungen für den Ausbau der Ortsstraße Kirchberg 1 in Struppen an die Oehme GmbH, Hauptstraße 130, 09619 Dorfchemnitz mit einer geprüften Angebotssumme von 298.589,05 € (brutto). Die Finanzierung erfolgt aus 30 % Eigenmitteln und 70 % Förderung durch den Kommunalen Straßen- und Brückenbau.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	11
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	4
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Struppen

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl Struppen am Sonntag, dem 26.05.2019

Für die Wahl wurden durch den Gemeindevwahlausschuss folgende 4 Wahlvorschläge mit den genannten Bewerbern zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Lfd. Nr.	Bewerber Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geb.- jahr	Anschrift		
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Göhler	Frank	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1959	01796 Struppen	Heckenweg 2	
	2	Heinze	Rosmarie	Rentnerin	1951	01796 Struppen	Weißig Nr. 5	OT Weißig
	3	Goll	Uwe	Angestellter	1969	01796 Struppen	Lilienring 8	OT Struppen-Siedlung
	4	Pilarski	Ralf	selbst. Versicherungsvertreter	1958	01796 Struppen	Bärensteinweg 1	OT Thürmsdorf
	5	Falk	Andreas	Produktionsmitarbeiter	1979	01796 Struppen	Ebenheit Nr. 10	OT Ebenheit
	6	Schwarz	Volker	Dipl.-Ing. Feinwerktechnik	1960	01796 Struppen	Hauptstr. 58	
	7	Raschke	Ronny	Elektromeister	1984	01796 Struppen	Thürmsdorfer Str. 77	OT Thürmsdorf
	8	Kaiser	Daniel	Heizungsbaumeister	1982	01796 Struppen	Thürmsdorfer Str. 36 a	OT Thürmsdorf
	9	Simmert	Johannes	Metallbaumeister	1968	01796 Struppen	Hohe Str. 26	
	10	Wenke	Stefan	Großhandelskaufmann	1981	01796 Struppen	Schelleweg 16	
	11	Fischer-Kleinert	Madeleine	Verwaltungsfachangestellte	1978	01796 Struppen	Talblick 12	OT Struppen-Siedlung
2. Bürger für Struppen (BFS)	1	Marle	Holger	Handwerksmeister	1970	01796 Struppen	Lindenweg 4	OT Naundorf
	2	Krause	Michael	Handwerksmeister	1960	01796 Struppen	Am Steinhübel 10	OT Naundorf
	3	Guhr	Karl-Heinz	Bauunternehmer	1955	01796 Struppen	Hohe Str. 55 a	OT Struppen-Siedlung
	4	Endler	Daniel	Elektriker, Meister	1991	01796 Struppen	Hohe Str. 101 a	OT Struppen-Siedlung
	5	Wendt	Klaus-Peter	Ingenieur	1975	01796 Struppen	Kirchberg 15 b	
3. DIE LINKE - DIE LINKE	1	Walther	Michael	Rentner	1938	01796 Struppen	Hohe Str. 103 c	OT Struppen-Siedlung
3. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	1	Rackow	Klaus Dieter	Rentner	1944	01796 Struppen	Südstr. 5	
	2	Rackow	Thomas	Kfz-Mechaniker	1978	01796 Struppen	Südstr. 5	

Königstein, den 29.03.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister im Auftrag der Gemeinde Struppen

äStadt Königstein
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Struppen-Siedlung

am Sonntag, dem 26.05.2019

Für die Wahl wurden durch den Gemeindevwahlausschuss folgende 3 Wahlvorschläge mit den genannten Bewerbern zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Lfd. Nr.	Bewerber Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geb.- jahr	Anschrift		
1. Bürger für Struppen (BFS)	1	Endler	Daniel	Elektriker, Meister	1991	01796 Struppen	Hohe Str. 101 a	OT Struppen-Siedlung
	2	Guhr	Karl-Heinz	Bauunternehmer	1955	01796 Struppen	Hohe Str. 55 a	OT Struppen-Siedlung
2. DIE LINKE – DIE LINKE	1	Walther	Michael	Rentner	1938	01796 Struppen	Hohe Str. 103 c	OT Struppen-Siedlung
	2	Wolf	Marlies	Rentnerin	1951	01796 Struppen	Lilienring 1g	OT Struppen-Siedlung
	3	Weichelt	Siegfried	Rentner	1944	01796 Struppen	Hohe Str. 93	OT Struppen-Siedlung
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Fischer-Kleinert	Madeleine	Verwaltungsfachangestellte	1978	01796 Struppen	Talblick 12	OT Struppen-Siedlung
	2	Goll	Uwe	Angestellter	1969	01796 Struppen	Lilienring 8	OT Struppen-Siedlung

Königstein, den 29.03.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Stadt Königstein
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Thürmsdorf

am Sonntag, dem 26.05.2019

Für die Wahl wurden durch den Gemeindevwahlausschuss folgende 3 Wahlvorschläge mit den genannten Bewerbern zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Lfd. Nr.	Bewerber Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Anschrift		
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Grumpelt	Steffen	Techn. Fachwirt	1957	01796 Struppen	Pehnaberg 16	OT Thürmsdorf
	2	Kramm	Heiner	Physiotherapeut	1968	01796 Struppen	Am Sonnenhang 8	OT Thürmsdorf
	3	Raschke	Ronny	Elektromeister	1984	01796 Struppen	Thürmsdorfer Str. 77	OT Thürmsdorf
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Albani	Siegfried	Rentner	1945	01796 Struppen	Spitzbergweg 9	OT Thürmsdorf
3. Thürmsdorfer Zukunft	1	Schuster	Colin	Fertigungssteuerer	1983	01796 Struppen	Gartenweg 5a	OT Thürmsdorf

Königstein, den 29.03.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Bekanntmachung für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen aus anderen Mitgliedsstaaten Europawahl am 26. Mai 2019

Vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, dem 26. Mai 2019.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können **entweder** in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat **oder** in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. **Jeder darf aber nur einmal wählen.**

Für die Wahlteilnahme in Deutschland muss ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der deutschen Wohnsitz-Gemeinde gestellt werden. Dieser muss **bis spätestens zum 5. Mai 2019** bei der zuständigen Behörde, der Stadtverwaltung Königstein, Einwohnermeldeamt, vorliegen.

Der Antrag kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes persönlich gestellt oder per Post an folgende Adresse gesendet werden:

Stadtverwaltung Königstein, Einwohnermeldeamt, Goethestr. 7, 01824 Königstein.

Das erforderliche Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html oder bei der Stadtverwaltung Königstein.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

Stadtverwaltung Königstein

Stadtverwaltung Königstein
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26. Mai 2019 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und Ortschaftsrat)

- Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Struppen wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der nachfolgend genannten Zeiten
Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 7:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis zum 10. Mai 2019 innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, also spätestens bis 10. Mai 2019 -12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein, Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde Struppen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben,

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist (5. Mai 2019) oder der Einspruchsfrist (10. Mai 2019) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Kenntnis der Stadt Königstein gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein mündlich, schriftlich oder elektronisch mit dem vorgesehenen Link unter www.koenigstein-sachsen.de (in diesem Fall bis zum 24. Mai 2019 – 8:00 Uhr) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

- der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, und
- der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

7. Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7. 1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt (Antrag auf Berichtigung), so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

7. 2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
7. 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde.
Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Königstein (Postanschrift: Goethestr. 7, 01824 Königstein).
7. 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Pirna, (Postanschrift: Schlosshof 2/4, 01796 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
7. 5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
7. 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Art.16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 7. 5).

7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Königstein, 02.04.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchengemeinde

Monatsspruch Mai

*Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir.
2. Samuel 7,22*



Gottesdienste in der Struppener Kirche

05.05. – Misericordias Domini

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

19.05. – Kantate

09:00 Uhr Chor-Gottesdienst mit Taufe

30.05. – Himmelfahrt

10:00 Uhr Waldgottesdienst am Thürmsdorfer Schloss

Veranstaltungen in der Kirchengemeinde

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:00 und 14:15 Uhr Flöten

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

Konfirmanden

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna
(außer Ferien)

Chor

Montag 13. und 27. Mai
jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Ehepaarkreis

Mittwoch, 29. Mai
19:30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenvorstandssitzung

Dienstag, 07. Mai
18:30 Uhr im Pfarrhaus

Kantate - Chortreffen

Seit über 16 Jahren laden sich die Chöre der Kirchengemeinden Liebstadt-Ottendorf und Struppen am Sonntag Kantate (lat. =singet) abwechselnd ein, um den Gottesdienst gemeinsam musikalisch zu gestalten.

Dieser besondere Singegottesdienst findet dieses Jahr wieder in Struppen statt. Lassen Sie sich ganz herzlich einladen, am Sonntag, dem 19. Mai, um 9:00 Uhr in die Struppener Kirche zu kommen. Anschließend besteht beim Kirchenkaffee noch die Möglichkeit zu Begegnungen und Gesprächen.

Waldgottesdienst, 30. Mai, 10:00 Uhr

Am Himmelfahrtstag ist es bei uns bereits Tradition, dass wir gemeinsam mit den Nachbarkirchengemeinden des oberen Elbtals einen gemeinsamen Waldgottesdienst feiern. Wir treffen uns am Himmelfahrtstag um 10:00 Uhr am Holzkreuz oberhalb des Thürmsdorfer Schlosses.

Bei hoffentlich schönem Wetter findet dieser etwas andere Gottesdienst inmitten freier, erwachender Natur statt.

Dazu möchten wir alle wanderfreudigen, interessierten Besucher ganz herzlich einladen.

Bitte beachten - es gibt nur eingeschränkte Parkmöglichkeiten.

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf



Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle die Heilige Messe:

täglich 08:00 Uhr

sonntags- und feiertags 09:00 Uhr

(Änderungen sind möglich.)

Vorschau in den Mai

Wallfahrt

Am **01.05.** um 15.00 Uhr gemeinsame Maiandacht mit der Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna. Ausklingen lassen wir den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen. Kuchenspenden sind willkommen.

kommende Wallfahrtstage: 18.06., 18.07., 18.09. und 18.10. Beginn 14.00 Uhr mit der Hl. Messe, 24.08. Beginn 10.00 Uhr Schönstatt-Tag für Jung und Alt



Danke schön

Ein großes Dankeschön an Herrn Dr. Schuhmann und die fleißigen Herren vom Bauhof für die tollen neuen Bänke an unserer Feuerstelle!

Die ersten Gruppen haben sie bereits eingeweiht!!!

Wir suchen ab sofort

Mitarbeiter/in in der Hauswirtschaft, die Freude und Spaß an der täglichen Arbeit mit Menschen haben! 20 – 30 Std./Wo
Werden Sie Teil von St. Ursula!

Bewerbungen:

richten Sie bitte an die Leitung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-150

E-Mail: leitung@ferien-naundorf.de.

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Musikschüler der Musikschule Sächsischen Schweiz beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Am Sonntag endete in Leipzig der Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ Sachsen.

Sachsenweit stellten sich ca. 500 TeilnehmerInnen in verschiedenen Wertungskategorien an den zwei vergangenen Wochenenden den Juroren. Die Schülerinnen und Schüler hatten im Januar in den Regionalwettbewerben mit großartigen Wertungsprogrammen die Teilnahme am Landeswettbewerb erspielt. Für die Musikschule Sächsische Schweiz waren vertreten:

Vivien Rücker, Solowertung Akkordeon	20 Punkte, 2. Preis
Konstantin Hachmöller, Solowertung Akkordeon	22 Punkte, 2. Preis
Lukas Stiasny, Solowertung Streicher	22 Punkte, 2. Preis
Maria-Lara Janak, Fagott im Duo Holzbläser/Klavier	21 Punkte, 2. Preis
Annalena Bartsch, Klavier im Duo Holzbläser/Klavier	21 Punkte, 2. Preis

23 Punkte, 1.

Anton Louis Richter, Trompete im Duo Blechbläser/Klavier	23 Punkte, 1. Preis
Victoria Thust, Klavier im Duo Blechbläser/Klavier	23 Punkte, 1. Preis

Wir gratulieren allen Teilnehmern und deren Lehrern zu den hervorragenden Ergebnissen!

Vereinsnachrichten

Struppener Maibaumsetzen

Zum traditionellen Maibaumsetzen lädt die Feuerwehr Struppen und der Jugendclub wieder alle Einwohner am 30.04.2019 ab 17.00 Uhr auf dem Parkplatz am Mittelgasthof ein. Für das leibliche Wohl von Groß und Klein sowie eine allgemeine Unterhaltung wird wieder gesorgt sein. Unsere kleinen Gäste können sich wieder an einer Rundfahrt mit dem Feuerwehrauto sowie am Üben mit der Kübelspritze erfreuen, bevor wir gegen 19:30 Uhr den beliebten Lampionumzug durch unseren Ort starten. Auf ein zahlreiches Erscheinen sowie gemütliches Beisammensein freuen wir uns.

Maibaumsetzen Naundorf

Das traditionelle Maibaumsetzen findet am 01.05.2019 um 10.30 Uhr am Dorfteich in Naundorf statt. Nach ein paar Worten des Vorsitzenden des Feuerwehrvereins werden die Kameraden den Maibaum hochziehen. Im Anschluss daran lädt der Feuerwehrverein alle Einwohner und Gäste recht herzlich zum Fröhschoppen ans Gerätehaus ein. Wir hoffen auf gutes Wetter und freuen uns über eine rege Beteiligung.

FFw Naundorf/Feuerwehrverein Naundorf „Am Bärenstein“ e. V.

**Schlossverein Struppen e. V. –
Veranstaltungen im Monat Mai 2019**

Im Monat Mai 2019 beginnt nun nach der Winterpause die Veranstaltungssaison im Schloss Struppen. Sie beginnt mit der Eröffnung der Kunstausstellung Fritz-Peter Schulze & Annerose Schulze aus Radebeul. Ausgestellt werden Objekte, Collagen und Assemblagen. Die Eröffnungsveranstaltung findet am 5. Mai 2019 statt und beginnt um 11.00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Anschließend ist die Ausstellung bis zum 13. Juni 2019 jeweils von Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu besichtigen. Bereits am 11. Mai 2019 folgt die nächste Veranstaltung mit der Theateraufführung des Ensembles „Spielbrett“ mit dem Stück „Zwei nette Damen auf dem Weg nach Norden“. Die Aufführung findet im großen Saal des Schlosses statt und beginnt um 19.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 10,00 Euro pro Person. Am Samstag, den 18. Mai 2019, findet eine gemeinsame Veranstaltung mit der Stadtbibliothek Pirna statt. Die Autorin Kati Neumann liest aus ihrem Buch „Was uns erinnern lässt“. Die Lesung wird musikalisch von der Rennsteig-Combo umrahmt und beginnt um 20.00 Uhr (Einlass ab 19.30 Uhr). Der Eintritt beträgt im Vorverkauf 12,00 Euro pro Person, an der Abendkasse 14,00 Euro pro Person.



„Tanz in den Mai „

Dienstag, 30. April 19.00Uhr
Mit DJ Maik Leuschke, Freital
Mit im Programm: „ Magic- Line- Dancers“
Karten –Vorbestellung : Tel. 70678
Die **gastronomische Versorgung** : Holdani
Wir laden sehr herzlich ein !

Heimatverein Naundorf e.V.

Sportplatz Naundorf

Fußball – Bäßel – Turnier

Ein Turnier mit Mannschaften aus den umliegenden Dörfern !!
Sonnabend, 25. Mai ab 10.00 Uhr
Sportplatz Naundorf, Am Bärenstein 12
Wir laden sehr herzlich ein !

Heimatverein / Jugendklub Naundorf

ACHTUNG, ACHTUNG!!!

Schrotaktion der Jugendfeuerwehr

Am 04.05. führt die Jugendfeuerwehr wieder eine Schrottaktion durch. Wir bitten Sie Ihren Schrott bis 9 Uhr an diesem Tag an die Straße zu stellen.



Danke sagen die Kids der Jugendfeuerwehr Struppen.

Wir gratulieren

	Herzliche Glückwünsche	
in Naundorf		
Manfred Hering	am 02.05.	zum 85. Geburtstag
Ute Löser	am 04.05.	zum 70. Geburtstag
Irmgard Staude	am 05.05.	zum 90. Geburtstag
in Struppen		
Brigitte Elst	am 04.05.	zum 70. Geburtstag
Christa Gries	am 13.05.	zum 85. Geburtstag
Sigrid Franz	am 25.05.	zum 80. Geburtstag
in Thürmsdorf		
Waltraud Noack	am 04.05.	zum 80. Geburtstag
in Weißig		
Petra Zienert	am 04.05.	zum 70. Geburtstag
Horst Franke	am 07.05.	zum 80. Geburtstag

Verschiedenes

Informationen zur Schüsselgrundhalde in Leupoldishain

Es wird Zeit, die Bürger von Struppen über den neuesten Stand bei der Endlagerung von giftigen Abfällen auf der Schüsselgrundhalde Leupoldishain zu informieren.

Interessierte Einwohner wie Frank Haufe, Dr. Arndt Ullmann, Michael Walther (Ortschafts- und Gemeinderat Struppen), die alle in der Struppener Siedlung wohnen, sowie Dr. Axel Richter aus Thürmsdorf, erhielten für den 10.01.2019 eine Einladung der WISMUT GmbH Bereich Sanierung Aue/Königstein zum Zwecke einer Aussprache. Ausgangspunkt war ein Artikel von Herrn Werfel in der Sächsischen Zeitung, der dem oben erwähnten Kreis von interessierten Bürgern Anlass gab, sich direkt an die WISMUT GmbH mit konkreten Fragen zu wenden. Herr Wedekind, Chef der Abteilung Sanierung Aue/Königstein der WISMUT GmbH, hatte am 10.01.2019 eine umfangreiche Expertengruppen der Wismut an seine Seite geholt. Anwesend war ebenfalls ein Vertreter des Sächsischen Bergamtes Freiberg.

Die wichtigsten Probleme, Fragen und Antworten waren:

1. Was ist neu in der WISMUT GmbH Leupoldishain bei der Gewinnung und Lagerung von gefährlichen/giftigen Stoffen?

Neu ist, dass das mit allen Inhaltsstoffen der ehemaligen Uranerzeugung behaftete Grund- und Flutungswasser zwar so behandelt wird, dass alle schädlichen Stoffe zurückgewonnen und am Standort Königstein in der Halde im Schüsselgrund abgelagert werden. Diese problematischen weil giftigen Stoffe einschließlich geringer Uranrückstände werden nicht mehr nach Tschechien transportiert, sondern am erwähnten Ort gelagert. In der Halde werden Kunststoffbahnen mit zwei Millimeter Stärke unterhalb und oberhalb der giftigen Schlammschicht eingesetzt, die mit einer prognostizierten Haltbarkeit von 100 bis 500 Jahren den Stapel am Standort erhalten sollen. Zusätzlich wird eine Schicht Schüttgut wie z. B. Erde, Kies u. ä. aufgebracht. Am 25.03.2019 konnte durch die Struppener Vertreter mit Vertretern der WISMUT GmbH eine Befahrung der Schüsselgrundhalde durchgeführt werden. Wir konnten uns überzeugen, dass die Ablagerung so vorgenommen wurde, wie sie uns in der Besprechung dargelegt wurde. Dazu wurde uns erklärt, dass die Halde sicher ist und von ihr keine Gefahr für die Umwelt ausgehen kann.

2. Geht von dieser Halde eine Strahlung aus?

Fakt ist, dass sich mittlerweile die Konzentration der Inhaltsstoffe des Flutungswassers stark gesenkt hat. Die Urankonzentration hat jetzt 10 mg je Liter Flutungswasser erreicht. Mit Stand vom September 2018 hat sich bewährt, dass die gemeinsame Ablagerung der Abwasserbehandlungsrückstände mit weiteren bergbaurechtlichen Abfällen zu deutlich geringen Strahlungswerten führte. Nicht vergessen darf man, dass die Einlagerung in der Schüsselgrunddeponie von schwach strahlenden Stoffen nichts mit einem Endlager für hoch radioaktive Stoffe aus Kernreaktoren zu tun hat. Diese Endlager werden in der BRD bis 2032 gesucht.

3. Zusammenfassend kann man feststellen, es war richtig, dass sich interessierte Bürger aus Struppen um die Klärung allseits diskutierter, wichtiger Umweltprobleme gekümmert haben. Aus der Sicht der Experten der WISMUT GmbH Leupoldishain und des Bergamtes Freiberg geht keine nennenswerte Gefahr für die Bürger von Struppen und Umgebung von der Schüsselgrundhalde aus.

Diese beschriebene Form der Zusammenarbeit zwischen der WISMUT GmbH und der Ortschaft Struppen sollte vertrauensvoll fortgesetzt werden. Die Berufung der Struppener Vertreter, Frank Haufe und Michael Walther in den Umweltbeirat der WISMUT GmbH Königstein ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschließend möchte ich noch auf ein Angebot von Herrn Wedekind aufmerksam machen: Er schlägt vor, sobald wie möglich eine Informationsveranstaltung in Struppen durchzuführen, um Fragen zur WISMUT GmbH beantworten zu können.

Michael Walther

Soziales Engagement, Berufsorientierung und Solidarität ... alles in Einem.

Gibt's nicht? Doch! Bei „genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut“ - Sachsens größter Jugendsolidaritätsaktion.

Sächsische Schülerinnen und Schüler suchen ab sofort Arbeitsplätze für einen guten Zweck. Wenn auch Sie mithelfen möchten und in Ihrer Region einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich unter 0351 323719016 oder stellen Sie Ihren Ein-Tages-Job unter www.saechsische-jugendstiftung.de/jobprofile online bereit.

Worum geht es? Die Idee ist ganz einfach: Ein Tag, mehr als 34.000 engagierte Jugendliche und weit über 200 soziale Projekte. Jedes Jahr am letzten Dienstag vor den Sommerferien tauschen sächsische Schülerinnen und Schüler die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz. Am **2. Juli 2019**, dem bereits **15. Aktionstag** von „genialsozial“, verrichten sie einfache Hilfstätigkeiten, die schon lange mal erledigt werden sollten und für die im Alltag oft die Zeit fehlt.

Das so erarbeitete Geld spenden die jungen Menschen für soziale Projekte weltweit und in Sachsen. Neben drei „global-Projekten“ in Burkina Faso, Madagaskar und auf den Philippinen kommen die finanziellen Mittel außerdem zahlreichen sächsischen Initiativen zu Gute.

„genialsozial“ ermutigt Jugendliche, sich aktiv an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen und gibt ihnen die Möglichkeit, lokal und global Verantwortung zu übernehmen. Sie erhalten unkompliziert Einblick in verschiedene Berufsfelder und können erste Kontakte zur lokalen Wirtschaft knüpfen. Eine gute Gelegenheit, Anreize für berufliche Perspektiven in der Heimatregion zu entdecken.

„Es ist immer wieder beeindruckend, wie viele Menschen sich an der Aktion beteiligen. Tausende Jugendliche, Lehrkräfte, Eltern und natürlich ArbeitgeberInnen helfen mit für den „guten Zweck“. Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler steigt jedes Jahr weiter an und benötigt eine mitwachsende Zahl interessierter Unternehmen, die sie in ihrem Engagement unterstützen wollen.“, so Jana Sehmisch, Programmleiterin von „genialsozial“.

Hintergrundinformation

An „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut“ beteiligten sich 2018 über 34.200 Schülerinnen und Schüler aus 282 sächsischen Bildungseinrichtungen und erarbeiteten ca. 700.000 €.

Zur Auswahl der „global-Projekte“ treffen sich jedes Jahr im Januar etwa 100 Botschafterinnen und Botschafter der beteiligten Schulen, um selbst zu entscheiden, welche Projekte mit dem erarbeiteten Geld gefördert werden sollen. 30 % des Geldes fließen zurück an die Schule, um gegen soziale Not vor der eigenen Klassenzimmertür aktiv zu werden.

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V.; der Ostdeutsche Sparkassenverband und die Sparkasse Chemnitz sind Hauptsponsor. Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr der größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion. Weitere Informationen unter www.genialsozial.de.

Pressekontakt:

Jana Sehmisch

Programmleiterin „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“

Sächsische Jugendstiftung

Weißeritzstraße 3 – 01067 Dresden

Tel.: 0351 323719012

Fax: 0351 32371909

E-Mail: info@genialsozial.de